

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
(nicht genehmigte Fassung)  
**über die 12. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl**  
**am Donnerstag, 28. Juni 2012 um 17:00 Uhr im Stadtamt Bad Ischl**

Anwesende:  
**Vorsitzender Bgm. Hannes Heide**

	<b>Ordentliches GR-Mitglied</b>	<b>Entschuldigt abwesend</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
<b>SPÖ</b>	Vizebgm. Josef Reisenbichler StR. Thomas Loidl StR. Ines Schiller, BEd Christian Binder Andreas De Bettin Herbert Hödlmoser Martin Kefer Marianne Kloibhofer, MSc Rudolf Laimer Irene Lauberger Elisabeth Leimereiner Ursula Leitner Siegfried Lemmerer Tobias Loidl Josef Pilz Franz Traisch Hubert Weinzierl	StR. Heidemaria Stögner	Martin Pesendorfer
<b>ÖVP</b>	Vizebgm. Christian Zierler StR. Mag <sup>a</sup> Helga Leitner, PLL.M. StR. Margarete Wimmer Ursula Bittner Wilhelm Gollowitzer Johannes Kogler Rainer Mayrhofer Maria-Luise Unterberger	Wilhelm Blohberger Engelbert Griebmeier Cornelia Krall	Elisabeth Kogler Johann Nemec Silvia Mayrhofer
<b>FPÖ</b>	StR. Anton Fuchs Patrick Haischberger DI. Andreas Laimer	Hermine Siegl	Hans-Georg Aster
<b>GRÜNE</b>	Markus Reitsamer Mag. <sup>a</sup> Margit Ketter Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger		

Weiters anwesend Stadtamtsdir. Dr. Adam Sifkovits, Mag. Wolfgang Degeneve, RD. Rainer Stadler; Heidi Fischeneder, Schriftführerin.

**Protokollunterfertigung:**

<b>SPÖ</b>	Thomas Loidl
<b>ÖVP</b>	Christian Zierler
<b>FPÖ</b>	DI. Andreas Laimer
<b>GRÜNE</b>	LT-Abg. Markus Reitsamer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17.00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, erklärt der Vorsitzende die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Der Bürgermeister teilt mit, dass TOP. 25. 3.) von der Tagesordnung abgesetzt ist.

### Tagesordnung

1. Genehmigung der 11. Verhandlungsschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
  - a) Nachrücken von Mitgliedern
  - b) Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde
4. Wassergebühren- und Wasserleitungsordnung, Abänderung
5. Wildbach- und Lawinerverbauung, Bauvorhaben Hinterstein-Hohenau, Interessentenbeitrag
6. Wasserverband „Gewässerinstandhaltung Vöcklabruck-Gmunden“, Beitritt
7. Landesgartenschau 2015, Kassenkredit, Haftungsübernahme
8. Städt. Wirtschaftshof, Neubau, Abänderungen
9. Feuerwehr Mitterweißenbach, Ankauf eines Löschfahrzeuges, Finanzierungsplan
10. Resolution Vorsteuerregelung, Beschlussfassung
11. Kindergartenordnungen 2012/2013, Beschlussfassungen
12. Elternbeitragsordnung für Kindergärten und Krabbelstube, Änderung
13. Stützmauer Salzburgerstraße, Sanierung
14. Österr. Bundesforste, Pachtvertrag für Klettersteig Katrin, Änderung der Laufzeit
15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012, Einzelabänderungen
  - A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:
    - a) Nr. 7.06, Grst. 113/1 Teilfl., GB. Rettenbach (von Grünland in Bauland Wohngebiet)
    - b) Nr. 7.07, Grst. 141/2, GB. Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)
    - c) Nr. 7.08, Grst. 45/1 und Bfl. . 107, GB Lindau (von Bauland Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland)
    - d) Nr. 7.09, Grst. 44 und Bfl. . 6 bzw. Teilfl. 43/1, GB Lindau (von Bauland Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland)
  - B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens:
    - a) Nr. 7.01, Grst. 271/1 Teilfl., GB. Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)
    - b) Nr. 7.02, Grst. 237/3, GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)
    - c) Nr. 7.03, Grst. 368/1 Teilfl. und 368/2, GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet nebst Eintragung einer Schutzzone im Bauland Ff3)
    - d) Nr. 7.04, Grst. 134/4 Teilfl., GB. Kaltenbach (von Grünland in Bauland Wohngebiet nebst Eintragung einer Schutzzone im Bauland Ff1)
    - e) Nr. 7.05, Grst. 237/1 Teilfl., GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)
16. Bebauungsplan „Altstadt Linkes Traunufer“, Abänderungen, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:
  - a) Nr. 15, Grst. 73/3, GB Bad Ischl (Ermöglichung einer eingeschoßigen Bebauung (Hofbereich) und Richtigstellung Nebengebäude)
  - b) Nr. 16, Grst. 26, GB Bad Ischl (Bereich Bauteil 2 ehem. „Daysha“ und Turnsaaltrakt HS II, Anpassung GH 16,04 und GFZ 3,65 – max. Höhe für Dachaufbauten 18,87 m)
17. Bebauungsplan „Altstadt Rechtes Traunufer“, Abänderung Nr. 21, Grst. 581, GB. Bad Ischl (geringfügige Anpassung der Baufluchtlinie), Einleitung des Genehmigungsverfahrens
18. Verkehrsmaßnahmen:
  - a) Behindertenparkplatz hinter der Post (Bgm.-F.-Müllegger-Straße), Verlegung zum westlichen Aufgang des Wolfshügels
  - b) Verordnung eines Fahrverbotes bei der Zufahrt zur VS Concordia „ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“
19. Ortpolizeiliche Vorschriften, Anpassung bzgl. Modellflugverbot und Streichung einer obsoleten Bestimmung
20. Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl, Verleihung an Kammersänger Spas Wenkoff
21. Oberösterreichische Landesausstellung, Bewerbung, Beschlussfassung
22. Auszeichnung „Junge Gemeinde“, Beantragung beim Land Oberösterreich
23. Städt. Parkbad, Badeordnung, Änderung
24. Allfälliges
25. Personalangelegenheiten

## Pkt. 1. Genehmigung der 11. Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärte, dass die Verhandlungsschrift vom 22.3.2012 noch bis Ende der Sitzung aufliegt und nach Ablauf dieser Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis dahin dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

## Pkt. 2. Bericht des Bürgermeisters

- Bgm. Heide und die Anwesenden gratulieren StR. Wimmer zum 60. Geburtstag.
- Der Bürgermeister verliest den Prüfungsbericht des Rechnungsabschlusses 2011 der BH Gmunden, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet.  
Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.
- Der Bürgermeister nimmt zur Erteilung von Genehmigungen für Hubschrauberflüge im Gemeindegebiet Stellung. Die Kompetenz liegt beim Land. Die Gemeinde wird nur um Stellungnahme ersucht. Kürzlich wurde eine Genehmigung erteilt, ohne eine Stellungnahme der Gemeinde abzuwarten.
- Landesgartenschau 2015: wird über die Immobilien GmbH abgewickelt, über die Bestellung eines Geschäftsführers wird im Sommer entschieden.
- Zur Diskussion über das Abstellen von Fahrzeugen am Wochenmarkt: ist lt. bestehender Marktordnung nicht erlaubt.
- Bgm. Heide lädt zum Festakt „100 Jahre Islamgesetz in Österreich“ am 4.7.2012 ins Lehartheater ein.
- Bgm. Heide informiert darüber, dass die Gespag für Vöcklabruck - Gmunden - Bad Ischl künftig eine kollegiale Führung haben wird.

## Pkt. 3. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

### a) Nachrücken von Mitgliedern

Das Gemeinderatsmitglied, Christine Huber, SPÖ, hat mit Wirkung vom 4.6.2012 auf sein ordentliches Gemeinderatsmandat verzichtet. Nachdem das an nächster Stelle liegende Ersatzmitglied, Helga Matthey, die Berufung in den Gemeinderat abgelehnt hat, hat das an zweiter Stelle liegende Ersatzmitglied, **Franz Traisch**, die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 6.6.2012 angenommen.

Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.

### b) Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Hinsichtlich der nachstehenden Wahlvorgänge (1. - 3.) wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

1. Die SPÖ-Fraktion hat folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

**Schulausschuss:**

Mitglied	statt Christine Huber	Franz Traisch
Ersatzmitglied	statt Birgit Loidl	Marianne Kloibhofer
Ersatzmitglied	statt Franz Traisch	Martin Pesendorfer

**Sicherheitsausschuss:**

Mitglied	statt Christine Huber	Franz Traisch
----------	-----------------------	---------------

**Beschluss:** Die SPÖ-Fraktion beschloss einstimmig antragsgemäß.

2. Nachdem die Funktion des Obmann-Stellvertreters im Prüfungsausschuss derzeit unbesetzt ist, wird der Antrag gestellt, dass der ÖVP-Fraktion das Vorschlagsrecht für diese Funktion zukommt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Die ÖVP-Fraktion hat für die Wahl des Obmann-Stellvertreters im Prüfungsausschuss folgenden Wahlvorschlag eingebracht: **Wilhelm Gollwitzer**

**Beschluss:** Die ÖVP-Fraktion beschloss einstimmig antragsgemäß.

3. Die FPÖ-Fraktion hat folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

**Stadtentwicklungsausschuss:**

Mitglied	statt Anton Fuchs	Franz Spielbüchler
Ersatzmitglied	statt Franz Spielbüchler	Anton Fuchs

**Jugendausschuss:**

Mitglied	statt Otto Siegl	DI. Andreas Laimer
----------	------------------	--------------------

**Wirtschaftsausschuss:**

Ersatzmitglied	statt Otto Siegl	Hans Aster
----------------	------------------	------------

**Beschluss:** Die FPÖ-Fraktion beschloss einstimmig antragsgemäß.

**Pkt. 4. Wassergebühren- und Wasserleitungsordnung, Kanalgebührenordnung, Abänderung**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Die Kosten für die Verlegung von Hausanschlüssen (Wasser und Kanal) sollen in Hinkunft zur Gänze vom jeweiligen Anschlusswerber getragen werden. Dazu ist es erforderlich, die Wassergebührenordnung, die Wasserleitungsordnung und die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde entsprechend anzupassen. Die Arbeiten zur Herstellung eines Hausanschlusses sollen bzgl. Wasser durch ein konzessioniertes Unternehmen oder – bei Verlegung der Wasserleitung – durch das Städt. Wasserwerk, bzw. beim Kanal im Bereich der öffentlichen Straße durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die nachstehende (a) Änderung der Wassergebührenordnung, b) Änderung der Wasserleitungsordnung und c) Änderung der Kanalgebührenordnung) zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

a) Wassergebührenordnung (Entwurf)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28. Juni 2012, mit welcher die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28. September 2006, in der Fassung vom 15. Dezember 2011 abgeändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 15, Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

§ 3 Abs. 6 der Wassergebührenordnung lautet wie folgt:

*„ ...die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung trägt der Anschlusswerber (Grabungsarbeiten auf öffentlichem Straßengut durch ein konzessioniertes Unternehmen, Verlegung der Wasserleitung durch das Städtische Wasserwerk oder ein konzessioniertes Unternehmen).“*

**§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

b) Wasserleitungsordnung (Entwurf)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28. Juni 2012, mit welcher die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 3. März 2005 abgeändert wird.

Auf Grund des §4 Oö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.24/1997, §§ 40/1 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idfLGBl. Nr.1/2012, wird verordnet:

**§ 1**

§3 Abs.2 der Wasserleitungsordnung lautet wie folgt:

*„ ... Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (§5 Abs.1) trägt der Anschlusswerber (Grabungsarbeiten auf öffentlichem Straßengut durch ein konzessioniertes Unternehmen, Verlegung der Wasserleitung durch das Städtische Wasserwerk oder ein konzessioniertes Unternehmen).“*

**§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

c) Kanalgebührenordnung(Entwurf)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.Juni 2012, mit welcher die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 26. September 2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2011 abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15, Abs.3, Z.4 des des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

### § 1

§ 3 Abs.1 lautet:

„ ... Die Kanalanschlussgebühr ist als einmaliger Beitrag zum Anschluss eines bebauten oder unbebauten Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz zu entrichten. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusskanals trägt der Anschlusswerber. Die Herstellung des Hausanschlusskanals hat im Bereich des öffentlichen Straßengutes durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.“

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

**LT-Abg. GR. Reitsamer:** es handelt sich um eine wesentliche Änderung. Die Kosten für die Verlegung der Leitungen sollen künftig vom Grundeigentümer gänzlich getragen werden. Er rechnet mit Mehrkosten von € 1.500,-- - € 2.000,-- pro Hausanschluss.

**Vizebgm. Reisenbichler:** angespannte finanzielle Situation der Gemeinde. Es steht nach wie vor frei, das Wasserwerk mit den Arbeiten, jedoch auf eigene Kosten, zu beauftragen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## Pkt. 5. Wildbach- und Lawinenverbauung, Bauvorhaben Hinterstein-Hohenau, Interessentenbeitrag

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Die Wildbach- u. Lawinenverbauung hat der Stadtgemeinde eine Vorschau der geplanten Baumaßnahmen für die Jahre 2012 bis 2015 vorgelegt. Für das Jahr 2012 wurden die Leistungen von Interessentenbeiträgen i.d. Höhe von 67.000,00 EURO beschlossen. Nunmehr gibt die Sektion Oö. des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- u. Lawinenverbauung Mittel für den Hochwasserschutz Hinterstein - Hohenau frei. Nachdem hier keine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken ist, könnte mit den Bauarbeiten noch 2012 begonnen werden. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 310.000,-- wobei die Interessentenbeiträge wie folgt aufgeteilt werden sollen:

54 % Bund (früher generell 60 %)	€ 167.400,--
15 % Land Oö.	46.500,--
18 % Stadtgemeinde	55.800,--
10 % Bundesforste	31.000,--
3 % Landesstraßenverwaltung	9.300,--

Die Anrainer Dr. Bernhard Schmid und Fr. Christine Sams haben sich zur Kostenübernahme von 5.000,-- EURO bereit erklärt. Der Anteil der Stadtgemeinde beträgt daher 50.800,--

Für die Sanierung des Kesselbaches beschloss der GR. in seiner Sitzung v. 22. März 2012 den Interessentenbeitrag i.d. Höhe von 30.000,00 €. Diese Arbeiten kommen auf Grund der Nichtübernahme des Interessentenbeitrages durch die Gemeinde Ebensee 2012 nicht zur Ausführung. Die finanziellen Mittel könnten daher für das Projekt Hinterstein-Hohenau herangezogen werden. Der Bauabschnitt selbst stellt ein 2-Jahresbauprogramm dar und könnte nächstes Jahr ausfinanziert werden.

Nachdem auch die Liegenschaft Hintersteinstr. 9 von den Verbesserungsmaßnahmen profitiert, sollte von dieser Seite ebenfalls ein entsprechender Beitrag geleistet werden (finanzieller Art oder die nachhaltige Übernahme der Arbeitsleistungen für die Reinigung des geplanten Schotterabsetzbeckens).

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, das Bauprogramm Hinterstein-Hohenau, unter der Voraussetzung einer Absprache bzgl. Liegenschaft Hintersteinstr. 9, zu beschließen und dafür die finanziellen Mittel der vorgesehenen Kesselbachsanierung heran zu ziehen und 2013 aus zu finanzieren unter der Voraussetzung, dass die Mittel im Nachtragsvoranschlag vorgesehen werden bzw. der ordentliche Haushalt ausgeglichen werden kann.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **Pkt. 6. Wasserverband „Gewässerinstandhaltung Vöcklabruck-Gmunden“, Beitritt**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Der Wasserverband "Gewässerinstandhaltung Vöcklabruck – Gmunden" ist ein Verband nach dem WRG (Wasserrechtsgesetz) und wurde gegründet um die Abwicklung von Instandhaltungsmaßnahmen im Betreuungsbereich des Gewässerbezirkes Gmunden zu vereinfachen.

Durch die Bildung des Verbandes ist es möglich, notwendige Maßnahmen unbürokratisch und schnell abzuwickeln, da für die Übernahme des Interessentenbeitrages eine Verpflichtungserklärung vorliegt, die alle Mitgliedsgemeinden einschließt.

Im Gegensatz dazu müsste für jede Maßnahme in Gemeinden die nicht Mitglied des Wasserverbandes ist, eine eigene Verpflichtungserklärung ausgefertigt werden. Auch die administrative Abwicklung einer Baumaßnahme erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die bisher vom Gewässerbezirk Gmunden geübte Praxis auch Baumaßnahmen von Nichtverbandsmitgliedern im Rahmen der generellen Instandhaltungsprogramme des Wasserverbandes abzuwickeln kann in Zukunft nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der große Vorteil liegt nach Aussage des Wasserverbandes an der unbürokratischen Abwicklung von Bauvorhaben durch den Gewässerbezirk, da dieser für die einzelnen Fließgewässer 2-Jahres-Bauprogramme erstellt und die einzelnen Maßnahmen über diese Bauprogramme auch wasserrechtlich abgewickelt werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 40,--. Bei Arbeiten Gewässern im Gemeindegebiet, welche vom Gewässerbezirk betreut werden, müsste die Gemeinde 1/3 tragen.

Es wird der Antrag gestellt, die Mitgliedschaft zu den vorgenannten Bedingungen zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **Pkt. 7. Landesgartenschau 2015, Kassenkredit, Haftungsübernahme**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Für die Vorfinanzierung der Kosten der Landesgartenschau 2015 wurde von der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG ein Kassenkredit über € 3 Mio. (Verzinsungsbasis 3-Monats-

Euribor; Bürgschaftserklärung durch die Stadtgemeinde It. Muster des Amtes der O.ö. Landesregierung) ausgeschrieben.

Die Anbotseröffnung am 23. Mai 2012 brachte folgendes Ergebnis:

Institut	<u>Kassenkredit 3 Mio.:</u> Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.klm/360 Tage Stand April 2012: 0,744%	<u>Darlehen 5 Mio.</u> Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.klm/360 Tage Stand April 2012: 0,744%	Zinsen p.a. (bei voller Ausnützung)
Volksbank Vöcklabruck-Gmunden	1,294 % (3-Mo-Euribor + 0,55 %)		€ 38.820,--
Raiffeisen Inneres Skgt.	1,71% (3-Mo-Euribor + 0,97%)	1,63% (3-Mo-Euribor + 0,89%)	€ 51.300,--
Sparkasse Salzkammergut	1,784 % (Euribor + 1,04%)	1,784 % (Euribor + 1,04%)	€ 53.520,--
Bank Austria – CA	1,944 % (Euribor + 1,20%)	1,944 % (Euribor + 1,20%)	€ 58.320,--
PSK	2,194 % (Euribor + 1,45 %)		€ 65.820,--
VKB-Bank	Auf Angebot telefonisch Verzichtet (Hr. Elmer)		
Kommunal-kredit AG	Auf Angebot telefonisch Verzichtet		
Volksbank Salzburg	Auf Angebot schriftlich verzichtet		
Oberbank	kein Angebot gelegt		

Es wird der Antrag gestellt, die Übernahme der Haftung für den Kassenkredit bei der Volksbank Vöcklabruck-Gmunden zu den o.a. Konditionen und entsprechend der vorliegenden Haftungserklärung, welche - nebst der Darlehensurkunde - dem Gemeinderat vorbehaltlich zur Kenntnis gebracht wird und als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**LT-Abg. GR Reitsamer:** vermisst eine Gesamtkostenaufstellung, wünscht sich mehr Kostentransparenz. Kritisiert, dass Gemeinden gezwungen sind, für derartige Veranstaltungen des Landes Vorfinanzierungen zu tätigen.

**Bgm. Heide:** jede Initiative eines Landtagsabgeordneten, dies im Sinne der Gemeinde zu verbessern, ist begrüßenswert. Die Stadtgemeinde bzw. der Gemeinderat hat sich um die Landesgartenschau im Bewusstsein und Kenntnis der damit verbundenen finanziellen Bedingungen beworben. Die Landesgartenschau wird sicher in jeder Hinsicht ein großartiger Erfolg.

**GR. DI. Laimer:** bedauert, dass keine örtliche Bank den Zuschlag für den Kassenkredit erhalten hat.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## Pkt. 8. Städt. Wirtschaftshof, Neubau, Abänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Im Zuge von geführten Besprechungen gemeinsam mit den politischen Vertretern und den zuständigen Sachbearbeitern in der Bauabteilung Bad Ischl wurden schlussendlich



nachstehende Abänderungen bzw. Zusatzleistungen zum genehmigten Projekt wie folgt festgelegt:

1. Die vom Land nicht genehmigte Montagegrube soll unbedingt errichtet werden und belaufen sich die Mehrkosten auf ca. € 10.000-15.000, wobei die genaue Angabe nach Vorliegen der Angebote dazu gemacht werden kann.
2. Hingegen der bisherigen Planung, dass das Objekt mit Ferngas versorgt wird soll nunmehr eine Hackschnitzelheizung (letzte Besprechung vom Freitag, 11. Mai 2012) errichtet werden. Die dazu vorerst bekannten Mehrkosten belaufen sich auf ca. € 90.000- 100.000 und werden diese ebenso im Zuge der Angebotseinholungen danach genau bekannt gegeben werden können.  
Die Situierung der Anlage samt Brennstofflagerraum soll entgegen der bisherigen Planungen nicht extern sondern im Untergeschoßbereich (unterhalb der Kragplatte der Stellplätze bzw. neben dem geplanten Waschplatz) erfolgen.  
Die zwischenzeitlich eingegangene Berechnung der Ferngas wurde durch das durch uns beauftragte Haustechnik Planungsbüro tbW aus Linz dahingehend beantwortet, dass die Berechnung mit einer zu geringen Heizleistung und falschen Wartungskosten durchgeführt wurde und die jährliche Preissteigerung der Brennstoffe nicht nachvollziehbar ist.  
Die Beheizung der Räumlichkeiten wurde so vereinbart, dass in den Büro- und Belegschaftsräumen Fußbodenheizungen und in den anderen Räumlichkeiten Deckenstrahler bzw. wenn erforderlich Gebläseeinrichtungen errichtet werden.  
Abschließend wird somit angeführt, dass entsprechend den Berechnungen unseres Haustechnikbüros tbW für die Errichtung einer Hackschnitzelanlage der Break-even in spätestens 10 Jahren erreicht werden wird.
3. Weiters wurde vereinbart, dass anstelle der Holzverkleidungen im Außenbereich des Gebäudes eine Blechfassade aufgebracht wird. Dies deshalb da die längere Haltbarkeit und die leichtere Reinigung wesentliche Vorteile liefern. Die Kosten dazu liegen nur unwesentlich über jenen der Holzfassade und ist somit mit max. Mehrkosten von ca. € 10.000 zu rechnen, da diese auch im Untergeschoßbereich (mit Ausnahme des Mitteltraktes, wo bisher kein Holz geplant war) anstelle des Vollwärmeschutzes aufgebracht werden soll.

Abschließend wird somit der Antrag gestellt den o.a. Festlegungen bzw. Abänderungen unter der Voraussetzung, dass die Stadtgemeinde nach derzeitiger Sicht die Kosten von ca. € 110.000 – 125.000 selbst zu tragen hat und seitens des Landes keine Genehmigungen dafür vorliegen, zuzustimmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Vizebgm. Zierler:** begrüßt den bevorstehenden Baubeginn. Bedankt sich für die gemeinsame nachhaltige Entscheidung, den Wirtschaftshof mit erneuerbarer Energie (Hackschnitzelheizung) zu versorgen.

**GR. DI. Laimer:** bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass der neue Wirtschaftshof bald und mit zukunftsweisender Technologie errichtet und ausgestattet wird.

<b>Beschluss:</b>		
2	Stimmenthaltungen:	GR. Hödlmoser GR. Weinzierl
35	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

### Pkt. 9. Feuerwehr Mitterweißenbach, Ankauf eines Löschfahrzeuges, Finanzierungsplan

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Vom Amt der O.ö. Landesregierung wurde der nachstehend angeführte Finanzierungsplan unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Gemeinderat einen gleichlautenden Beschluss fasst, die Finanzkraft annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Fördermittel (LFK) bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten 2011/2012 des Landesfeuerwehrkommandos (LFK).

Die Pflichtausrüstung (€ 8.143) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden, deren Kosten nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten sind. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den u.a. Finanzierungsrahmen hinausgehen sind aus Eigenmitteln der jeweiligen Feuerwehr zu bedecken.

Es wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat den nachstehenden Finanzierungsplan zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Anteil ord. HH	370	0	0	0	370
LFK O.ö.	30.000	0	0	0	30.000
Bedarfszuweisung	0	0	32.000	32.000	64.000
Summe	30.370	0	32.000	32.000	94.370

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**LT-Abg. GR. Reitsamer:** begrüßt die Anschaffung und fragt nach den Modalitäten der Finanzierung.

**Bgm. Heide:** die Gemeinde ist Käuferin, finanziert das Fahrzeug vor und erhält die Mittel lt. Finanzierungsplan.

**StR. Fuchs:** Die Feuerwehr muss bestmöglich ausgestattet werden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### Pkt. 10. Resolution Vorsteuerregelung, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sind an ihre Mitglieder mit der Einladung herangetreten, die vorliegende Resolution, mit welcher gefordert wird, die Gemeinden zum Vorsteuerabzug für Schulprojekte zu berechtigen, zu beschließen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende - an die Bundesregierung, das Land Oberösterreich sowie an den Österreichischen Gemeindebund/Städtebund gerichtete - Resolution, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**GR. DI. Laimer:** die Gemeinden bräuchten auch für andere Projekte derartige Resolutionen. Durch die Finanzkrise können wichtige Vorhaben nicht verwirklicht werden. Städte- und Gemeindebund werden aufgefordert, ihren Auftrag zu erfüllen.

**Bgm. Heide:** weist darauf hin, dass der Städtebund bereits mehrere Resolutionen zur Beschlussfassung empfohlen hat.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## Pkt. 11. Kindergartenordnungen 2012/2013, Beschlussfassungen

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR. Marianne Kloibhofer, MSc

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes ist für das kommende Kindergartenjahr 2012/2013 wieder für jeden stadt eigenen Kindergarten eine eigene Kindergartenordnung zu beschließen bzw. abzuändern. Die geänderten Daten sind grau hinterlegt.

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach, Pfandl und die Krabbelstube „Sonnenschein“ in Rettenbach die nachstehenden Kindergartenordnungen zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**LT-Abg. GR. Reitsamer:** die Vereinheitlichung der Öffnungszeiten bei den Kindergärten ist zu begrüßen.

**StR. Fuchs** stellt den Antrag, über die Kindergartenordnung für die Krabbelstube eigens abstimmen lassen. Der Bürgermeister lässt über den Antrag abstimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN AHORN FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2012/2013

### I. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Ahornstraße 2.

### II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Zu Allerseelen - 02.11.2012 - ist der Kindergarten ganztägig geschlossen.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2012 und enden am 06.01.2013.
4. Die Osterferien beginnen am 23.03.2013 und enden am 02.04.2013.
5. Die Pfingstferien beginnen am 18.05.2013 und enden am 21.05.2013.
6. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2013 und enden am 01.09.2012.
7. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 01.10.2012 Liachtbratmontag und am 12.02.2013 Faschingdienstag.

### III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:00 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr angeboten.

3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 15:30 bis 17:00 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

#### **IV. Beitragsfreiheit**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge,  
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate  
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

#### **V. Kindergartenpflicht**

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

#### **VI. Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

#### **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
  - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

### VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

### VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.**

### IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

### X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, **täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.**
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundheitsmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.

6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

## **KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN KALTENBACH FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2012/2013**

### **I. Betrieb eines Kindergartens**

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Lindaustraße 19 b.

### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Zu Allerseelen - 02.11.2012 - ist der Kindergarten ganztägig geschlossen.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2012 und enden am 06.01.2013.
4. Die Osterferien beginnen am 23.03.2013 und enden am 02.04.2013.
5. Die Pfingstferien beginnen am 18.05.2013 und enden am 21.05.2013.
6. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2013 und enden am 01.09.2013.
7. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 01.10.2012 Liachtbratlmontag und am 12.02.2013 Faschingdienstag.

### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:30 bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:30 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:15 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

#### IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

#### V. Kindergartenpflicht

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, aussergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

#### VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 5 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

##### Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
  - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
  6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

#### VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

### VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) **nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.**

### IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

### X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, **täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.**
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundheitsmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt



mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

## **KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN PFANDL FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2012/2013**

### **I. Betrieb eines Kindergartens**

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Zimnitzbachweg 3.

### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Zu Allerseelen - **02.11.2012** - ist der Kindergarten ganztägig geschlossen.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am **24.12.2012** und enden am **06.01.2013**.
4. Die Osterferien beginnen am **23.03.2013** und enden am **02.04.2013**.
5. Die Pfingstferien beginnen am **18.05.2013** und enden am **21.05.2013**.
6. Die Hauptferien beginnen am **29.07.2013** und enden am **01.09.2013**.
7. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am **01.10.2012** Liachtbratlmontag und am **12.02.2013** Faschingdienstag.

### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:00 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

### **IV. Beitragsfreiheit**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

### V. Kindergartenpflicht

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, aussergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

### VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

#### Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
  - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
  6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

### VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

### VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

### IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

### X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, **täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.**
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundheitsmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

**Beschluss:**

(ad Kindergartenordnungen für Kindergarten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**KINDERGARTENORDNUNG  
FÜR DIE  
KRABBELSTUBE „SONNENSCHNITT“ - RETTENBACH  
FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2012/2013**

**I. Betrieb einer Krabbelstube**

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Steinfeldstraße 17.

**II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Zu Allerseelen - 02.11.2012 - ist die Krabbelstube ganztägig geschlossen
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2012 und enden am 06.01.2013.
4. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2013 und enden am 01.09.2013.
5. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 01.10.2012 Liachtbratlmontag und am 12.02.2013 Faschingdienstag.

**III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 07:15 bis 15:15 Uhr.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

**IV. Aufnahme in die Krabbelstube**

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder unter 3 Jahren allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl).

3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Besuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

**Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
  - c) Impfbescheinigung.
4. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
  5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

#### **V. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung zu erfolgen.

#### **VI. Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

#### **VII. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

#### **VIII. Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Leitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des

betreuenden Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundheitsmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

<b>Beschluss:</b> (ad Kindergartenordnung für Krabbelstube)		
3	Stimmenthaltungen	StR. Fuchs GR. DI. Laimer GRE. Aster
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## **Pkt. 12. Elternbeitragsordnung für Kindergärten und Krabbelstube, Änderung**

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR. Marianne Kloibhofer, MSc

Gemäß OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ist jährlich die Anpassung der Elternbeitragsordnung erforderlich.

Es wird gemäß der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, die nachstehende Elternbeitragsordnung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

### **Elternbeitragsordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl 2012/2013**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben gemäß dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2010 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011/LGBl. 102/2010 einen

Elternbeitrag zu entrichten, welcher an die Einkommens- und Familienverhältnisse angepasst ist.

### **1. Bewertung des Einkommens**

(§ 1 der Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sowie § 1 der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008)

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage
    - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notar Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
  - Kinderbetreuungsgeld
  - Arbeitslosengeld
  - Notstandshilfe
  - Studienbeihilfe
  - Wochengeld
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
  - AMFG - Beihilfen
  - Krankengeld
  - Unterhaltsleistungen
  - Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
  - Sozialhilfe
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

9. Bei (Krisen)-Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen)-Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

## 2. Elternbeitrag

§ 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz lautet:

- (1) Die Rechtsträger haben für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Horten sowie von schulpflichtigen Kindern und Kindern vor dem vollendeten 30. Lebensmonat in alterserweiterten Kindergartengruppen und Krabbelstübengruppen und von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

Der Elternbeitrag errechnet sich folgt:

1. Elternbeitrag für Kindergarten (Gastkinder):  
Der Elternbeitrag beträgt pro Tag € 12,00 (inkl. 10 % MWSt.)
2. Elternbeitrag für Krabbelstube:  
Der monatliche Elternbeitrag beträgt für
  - a) die halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere, gleich lange Öffnungszeiten bis max. 29 Wochenstunden) 3,6 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 48,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 193,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 100 % bewertet
  - b) den Besuch zwischen 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere, gleich lange Öffnungszeiten bis max. 34 Wochenstunden: 115 % nach Pkt. a)
  - c) beträgt die Betreuungszeit mehr als 6 Stunden pro Tag oder ab 35 Wochenstunden, so wird der Elternbeitrag mit 133 % nach Pkt. a) festgelegt
  - d) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.
  - e) bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mind. mehr als 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %
3. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur Berechnung des Elternbeitrages nicht innerhalb in der Ausschreibung vorgegebenen Frist beim Stadtamt Bad Ischl vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag vorzuschreiben.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, *Krabbelgruppe* oder Hort), so wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %, für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für eine halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.  
Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, das eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Rechtsträgers über die erfolgte Aufnahme vorzulegen.
5. Eine Änderung des Einkommens bzw. der Wegfall für eine Ermäßigung für ein zweites oder weiteres Kind ist unverzüglich beim Stadtamt zu melden. Die Änderung des Elternbeitrages wirkt ab der nächsten Vorschreibung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Aufrechnung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
6. Werden in der nur für einen bestimmten Zeitraum (Urlaub, etc.) abgemeldet, ist der Beitrag für diesen Zeitraum zu bezahlen.



7. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
8. Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben und ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

### 3. Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Elternbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

### 4. Beiträge für besondere Leistungen

1. Für das Mittagessen wird ein Beitrag von derzeit € 2,70 Euro pro Mahlzeit berechnet. Allfällige Beitragserhöhungen werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) jährlich, jeweils am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ist bei Inanspruchnahme, pro Monat ein Betrag von 12,00 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen
3. Verpflegungsbeitrag. (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).
4. Regiebeitrag € 5,-- (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).

### 5. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergartenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht erhalten werden.

### 6. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

<b>Beschluss:</b>		
3	Stimmenthaltungen	StR. Fuchs GR. DI. Laimer GRE. Aster
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

### Pkt. 13. Stützmauer Salzburgerstraße, Sanierung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Aufgrund der bekannten Zustände der Stützmauern (Stützmauerbereiche) und der damit verbundenen Gefahr im Verzug wurde im letzten Bauausschuss festgelegt, dass aufgrund der zeitlichen Situation das Büro KMP die immateriellen Leistungen ausführen soll. Parallel zu den bereits laufenden Arbeiten wurde nunmehr ein Angebot für die Planung, Bauausschreibung und Bauaufsicht vor Ort sowie der statischen Überwachung gelegt.

Dieses beinhaltet eine Gesamtauftragssumme von ca. € 20.000,00 (inkl. MwSt.).  
Nachstehender Terminablauf ist geplant:

1. Erkundung Maueraufbau (technischer Untersuchung) bis Ende Juni 2012
2. Planung und Ausschreibung Juli 2012
3. Angebote und Vergabe August 2012
4. Bauabwicklung im Herbst dieses Jahres

Noch einmal angeführt wird, dass sich die materiellen Kosten auf ca. € 157.000,00 (inkl. gesetzl. MwSt.) belaufen werden. Somit ergeben sich voraussichtliche Gesamtkosten von ca. € 177.000,00.

Es wird somit der Antrag gestellt der o.a. Vorgehensweise zuzustimmen und nachträglich den Auftrag der immateriellen Leistungen an das Büro KMP in der Höhe von € 20.000,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*LT-Abg. GR. Reitsamer: ersucht um zügige Bauabwicklung, da dringender Handlungsbedarf.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **Pkt. 14. Österr. Bundesforste, Pachtvertrag für Klettersteig Katrin, Änderung der Laufzeit**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Im Vorjahr wurde der vom Alpenverein ausgehandelte Pachtvertrag für den Klettersteig auf der Katrin mit einer Laufzeit bis 2015 übernommen.

Von der Förderstelle wurde nun aufgrund der Förderrichtlinien eine Mindestpachtzeit von 10 Jahren verlangt und haben die Bundesforste auf Ersuchen der Stadtgemeinde einen Nachtrag zum Pachtvertrag mit einer Änderung der Laufzeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2021 übersandt.

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **Pkt. 15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012, Einzelabänderungen**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

##### A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:

a) **Nr. 7.06**, Grst. 113/1 Teilfl., GB. Rettenbach (von Grünland in Bauland Wohngebiet)

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Mai 2012 Seitens der Antragsteller wurde die Umwidmung einer Teilfläche Gst. 113/1, KG

Rettenbach im Ausmaß von ca. 2000 m<sup>2</sup> beantragt. Da für diesen Bereich im ÖEK Nr. 2/2012 eine Erweiterungsfläche für Wohnfunktion mit einer fixen Siedlungsgrenze besteht, wurde seitens des Ausschusses eine Reduktion der Antragsfläche auf die im ÖEK festgelegte Fläche beschlossen. Die Antragsteller haben schriftlich ihr Einverständnis für diese Reduktion gegeben. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll und die im ÖEK festgelegten Entwicklungsziele umgesetzt werden können. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit dem Hinweisbereich Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen. Für jene Flächen für die nach Überprüfung der Kartierung weiterhin ein geogenes Risiko besteht, ist gem. den Vorgaben der Oö. Landesregierung bereits im Stellungnahmeverfahren ein Gutachten eines befugten Geologen/Geotechnikers über die Baulandeignung vorzulegen. Als Ergebnis dieser Prüfung ist jedenfalls festzustellen, ob festgestellte negative Auswirkungen auf der umzuwiddenden Fläche zu beherrschen sind und eine Baulandeignung gem § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 gegeben ist (Baulandeignung gegeben - Baulandeignung mit Auflagen die im Bauverfahren umzusetzen sind- keine Baulandeignung). Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 12. Sitzung vom 14. Mai 2012 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994). Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>7.06</b>
Antragsteller	<b>Hildegard u. Ing. Gustav Reisenauer, Rettenbachweg 11, 4820 Bad Ischl</b>
Grundstück	113/1 Teilfl.
EZ	4
KG	Rettenbach
betroffene Fläche	ca. 1.220 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland
Widmung beantrag / erforderl.	Bauland Wohngebiet
Begründung Antragsteller	Verkaufsabsicht
Begründung Ausschuss	Umsetzung Entwicklungsziele

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.06 des Flächenwidmungsplanes 7/2012 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Reisenbichler war bei der Abstimmung nicht anwesend)
-------------------	--

**b) Nr. 7.07. Grst. 141/2. GB. Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Mai 2012. Seitens der Antragsteller wurde die Umwidmung des Gst. 141/2, KG Jainzen im Ausmaß von ca. 96m<sup>2</sup> beantragt. Es sollen Sanierungsmaßnahmen beim bestehenden Wohnhaus durchgeführt und in weiterer Folge eine Garage errichtet werden. Lt. Planzeichenverordnung Teil B sind kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen u. Nebengebäuden zulässig. Beim vorliegenden Antrag sind diese Voraussetzungen gegeben und die geplanten Maßnahmen dienen zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der

bestehenden Wohnnutzung. Die Änderung beruht daher auf öffentlichem Interesse und steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit dem Hinweisbereich pseudostabiler Untergrund in der Georisikokartierung ausgewiesen. Für jene Flächen für die nach Überprüfung der Kartierung weiterhin ein geogenes Risiko besteht, ist gem. den Vorgaben der Oö. Landesregierung bereits im Stellungnahmeverfahren ein Gutachten eines befugten Geologen/Geotechnikers über die Baulandeignung vorzulegen. Als Ergebnis dieser Prüfung ist jedenfalls festzustellen, ob festgestellte negative Auswirkungen auf der umzuwidmenden Fläche zu beherrschen sind und eine Baulandeignung gem § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 gegeben ist (Baulandeignung gegeben - Baulandeignung mit Auflagen die im Bauverfahren umzusetzen sind- keine Baulandeignung). Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung der geplanten Maßnahmen.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 12. Sitzung vom 14. Mai 2012 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994). Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	7.07
Antragsteller	Manfred u. Leopoldine Grill, Jainzendorfstr. 34, 4820 Bad Ischl
Grundstück	141/2
EZ	275
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 96 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / AufschlieÙung	Grünland
Widmung beantrag / erforderl.	Bauland Wohngebiet
Begründung Antragsteller	Sanierungsmaßnahmen u. Errichtung einer Garage
Begründung Ausschuss	Sicherung u. Verbesserung der best. Wohnnutzung

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.07 des Flächenwidmungsplanes 7/2012 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Reisenbichler war bei der Abstimmung nicht anwesend)
-------------------	--

c) **Nr. 7.08.** Grst. 45/1 und Bfl. ...107, GB Lindau (von Bauland Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland)

Es wurde nachstehend angeführter Antrag von Amts wegen als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 07.02.2012 sowie in der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Mai 2012. Die angeführten Flächen sind auf Grund ihrer topographischen Lage, der teilweise ausgewiesenen Gefahrenzonen, sowie der unmittelbaren Waldnähe typische Rückwidmungsflächen. Eine Zufahrt wurde den Eigentümern des Objektes Lindau 55 seitens der ÖBF in Aussicht gestellt. Es müsste diese Zufahrt jedoch zur Gänze von den Eigentümern errichtet werden. Die Ver- u. Entsorgungsleitungen müssten zudem mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durch die Gemeinde hergestellt werden. Die Miteigentümer der Liegenschaft Lindau 55, EZ 128, KG Lindau, Holzinger Ernst, Löffelmann Renate, Fuchs Elisabeth, Spießberger Brigitte u. Dietachmayr Monika mit Ausnahme von Putz Birgit werden von Hr. RA Mag. Stimitzer vertreten. Von Hr. Mag. Stimitzer wurde per Schreiben mitgeteilt, dass seitens seiner Mandanten bzw. Kaufinteressenten die weitere

Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft bzw. des Objektes zu Wohnzwecken beabsichtigt ist. Dies selbstverständlich nach entsprechender Sanierung des Objektes. Es wird zudem um Übermittlung einer Bestätigung ersucht, dass eine Umwidmung unterbleibt. Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 02.05.2012 Zahl Bau- 10594/4-2012 wurde Herrn Mag. Stimitzer mitgeteilt, dass eine derartige Bestätigung nicht gegeben wird. Eine Rückwidmung ist aus fachlicher und gem. der Raumordnungsgrundsätze OÖ ROG 1994 geboten. Es wird das Planungsverfahren in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses fortgeführt werden.

Die beim Land OÖ. angeforderte Rechtsauskunft liegt nunmehr vor, worin ein *Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nach § 38 Abs. 1 od. 2 Oö. ROG 1994 auszuschließen sein wird, da nicht erkennbar ist, dass etwa bereits Kosten für die Baureifmachung der Grundstücke aufgebracht worden sein könnten und die Grundstücke auch nicht i. S. Ans. 2 leg.cit von Bauland umschlossen sind. Es gibt auch keinen Hinweis auf einen allfälligen Entschädigungsanspruch nach dem Zivilrecht. Zumindest ist nicht erkennbar, dass etwa jemand im Vertrauen auf die Baulandwidmung die Grundstücke zu einem Baulandpreis gekauft hätte.* Es wird noch auf die erforderliche Grundlagenforschung für das Planungsverfahren hingewiesen. Das Objekt Lindau 55 wurde in den Jahren 1928 bis 1929 (Baubewilligung vom 21. August 1928) erbaut und ist seit 06.11.1969 unbewohnt. Das Haus ist seither dem Verfall preisgegeben, dazu liegt eine Fotodokumentation vor. Eine Widmung für diesen Bereich besteht seit dem FWP Nr. 1/1977. Eine grundbücherlich gesicherte Zufahrt besteht nicht. Seitens der Eigentümer wurde ein Antrag auf die Errichtung eines Dienstbarkeitsvertrages bei den ÖBF eingereicht, es wurde dieser jedoch noch nicht weiterbearbeitet. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ A mit dem Hinweisbereich setzungsempfindlicher Untergrund in der Georisikokartierung ausgewiesen. Eine Baulandeignung ist auf Grund der fehlenden technischen u. kulturellen Infrastruktur, der Waldnähe, sowie der ausgewiesenen Gefahrenzonen nicht im ausreichenden Maß gegeben. Festgestellt wird zudem, dass für die derzeitige Baulandwidmung randlich ein Landschaftsschutzgebiet besteht. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Grünland, für Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 12. Sitzung vom 14. Mai 2012 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994). Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>7.08</b>
Antragsteller	<b>von Amts wegen</b>
Grundstück	45/1 u. Bfl. .107
EZ	128
KG	Lindau
betroffene Fläche	ca. 954 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland Wohngebiet
Widmung beantrag / erforderl.	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche , Ödland
Begründung Antragsteller	
Begründung Ausschuss	Keine ausreichende Baulandeignung

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.08 des Flächenwidmungsplanes 7/2012 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Reisenbichler war bei der Abstimmung nicht anwesend)
-------------------	--



d) **Nr. 7.09**, Grst. 44 und Bfl. . 6 bzw. Teilfl. 43/1, GB Lindau (von Bauland Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland)

Es wurde nachstehend angeführter Antrag von Amts wegen als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 07.02.2012 sowie in der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Mai 2012. Die angeführten Flächen sind auf Grund ihrer topographischen Lage, der randlich ausgewiesenen Gefahrenzone, sowie der unmittelbaren Waldnähe typische Rückwidmungsflächen. Der Eigentümer der Gst. 44 u. Bfl. .6, EZ 36, KG Lindau, ist Herr Johann Eisl, Untere Lindau Straße 2, 4820 Bad Ischl. Das Gst. 43/1, EZ 243, KG Lindau befindet sich im Eigentum der ÖBF, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf.

Die beim Land OÖ. angeforderte Rechtsauskunft liegt nunmehr vor, worin ein *Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nach § 38 Abs. 1 od. 2 Oö. ROG 1994 auszuschließen sein wird, da nicht erkennbar ist, dass etwa bereits Kosten für die Baureifmachung der Grundstücke aufgebracht worden sein könnten und die Grundstücke auch nicht i. S. Ans. 2 leg.cit von Bauland umschlossen sind. Es gibt auch keinen Hinweis auf einen allfälligen Entschädigungsanspruch nach dem Zivilrecht. Zumindest ist nicht erkennbar, dass etwa jemand im Vertrauen auf die Baulandwidmung die Grundstücke zu einem Baulandpreis gekauft hätte.* Es wird noch auf die erforderliche Grundlagenforschung für das Planungsverfahren hingewiesen. Für das Gst. 44 u. die Bfl. .6 wurde eine Fotodokumentation erstellt. Die Widmung der betroffenen Grundstücke besteht seit dem FWP Nr. 2/1981. Eine grundbücherlich gesicherte Zufahrt besteht nicht. Die Bereitstellung einer entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung ist als problematisch einzustufen. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ A bzw. AB mit den Hinweisbereichen setzungsempfindlicher Untergrund sowie Gleitung in der Georisikokartierung ausgewiesen. Eine Baulandeignung ist auf Grund der fehlenden technischen u. kulturellen Infrastruktur, der Waldnähe, sowie der randlich ausgewiesenen Gefahrenzone nicht im ausreichenden Maß gegeben. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Grünland, für Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 12. Sitzung vom 14. Mai 2012 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994). Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>7.09</b>
Antragsteller	<b>von Amts wegen</b>
Grundstück	44 u. Bfl. .6 bzw. Teilfl. 43/1
EZ	36 u. 243
KG	Lindau
betroffene Fläche	ca. 1.280 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / AufschlieÙung	Bauland Wohngebiet
Widmung beantrag / erforderl.	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche , Ödland
Begründung Antragsteller	
Begründung Ausschuss	Keine ausreichende Baulandeignung

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.09 des Flächen-widmungsplanes 7/2012 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Reisenbichler war bei der Abstimmung nicht anwesend)
-------------------	--

## B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens:

### a) **Nr. 7.01**, Grst. 271/1 Teilfl., GB. Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 02. Feb. 2012 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine ortschaftsbezogene Abrundung ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll und es sich hierbei um eine geringfügige Erweiterung bzw. Arrondierung zum bestehenden Wohngebiet handelt. Es soll zusätzliches Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Für das Gst. 341/278 erfolgte bereits eine Nichtwaldfeststellung. Die Fläche ist von der Lärmzonenausweisung nur randlich erfasst, die Beurteilung der Waldrandnähe wird von der Forstrechtsabteilung zu erfolgen haben. Für einen Teilbereich der Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit dem Hinweisbereich Steinschlag in der Georisikokartierung ausgewiesen.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 02.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
7. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 25.05.2012 und endet für die öffentlichen Dienststellen am 22.06.2012.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde noch keine Stellungnahme eingereicht. Seitens des zuständigen Regionsbeauftragten Hr. DI Maier wurde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme gerechnet werden kann.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinerverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Parz. 271/1 KG Jainzen im Einzugsgebiet des Watzellaubergrabens, außerhalb von Gefahrenzonen liegt. Auf eventuell vorhandenes geogenes Baugrundrisiko u. eventuelle Steinschlaggefährdung aus dem Oberhang wird hingewiesen. Die schadlose Ableitung der Dach- u. Oberflächenwässer ist im Zuge einer Baubewilligung zu klären. Die gegenständliche Umwidmung widerspricht nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren. – Umwidmung Grünland, Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Wohngebiet ca. 1.100 m<sup>2</sup>.

In der Stellungnahme der ÖBF wird festgestellt, dass bezüglich des Abstandes zum ÖBF – Wald Probleme gesehen werden. In Oö. soll ein Gebäude mind. eine Baumlänge vom Wald entfernt sein. Es werden diesbezüglich gewisse Unsicherheiten bezüglich der Umwidmung dieser Fläche gesehen.

In der Stellungnahme der Umweltschutzkommission wird mitgeteilt, dass die Dienststelle aus Zeitgründen auf eine eigene fachliche Äußerung verzichtet. Die Umweltschutzkommission schließt sich den Ausführungen des Naturschutzfachdienstes an.

Es wurden in den übrigen abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2012 wurden die bisher eingelangten Stellungnahmen beraten. Auf Grund der Dringlichkeit wurde ausnahmsweise die gesetzl. Stellungnahmefrist der Behörden nicht abgewartet, sondern die Dienststellen ersucht eine vorzeitige Stellungnahme abzugeben. Vom Büro Moser /Jaritz wurde in der Aussage zum geogenen Baugrundrisiko festgestellt, dass für den Fall einer widmungsgemäßen baulichen Nutzung dieser Fläche mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist. Die Baulandeignung ist mit Auflagen, die im Bauverfahren umzusetzen sind, gegeben. Der Abstand der Baulandwidmung zum nördlichen Wald wird in der Stellungnahme der Forstrechtsabteilung beurteilt bzw. festgelegt.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren, vorbehaltlich, dass bis zum vorliegen sämtlicher Behörden-Stellungnahmen keine wesentlichen negativen Stellungnahmen abgegeben werden, einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Die Umwidmung unterstützt die Umsetzung von Planungszielen der Gemeinde aus dem ÖEK Nr. 2/2012. Die gegenständliche Fläche ist im ÖEK als ortschaftsbezogene Abrundung Mitterweißenbach (Wohngebiet) vorgesehen. Die Antragsfläche schließt an drei Seiten an bereits gewidmetes und bebautes Bauland Wohngebiet an. Das neu geplante Wohnhaus würde damit den bestehenden Siedlungsansatz aufnehmen und in Richtung Osten fortsetzen bzw. schließen. Im Zuge des Bauverfahrens soll jedoch auf eine möglichst geländeschonende Aufschließung u. Situierung des Baukörpers geachtet werden. Grundsätzlich wurde seitens des Antragsstellers bereits Kontakt mit Vertretern der Forstrechtsbehörde aufgenommen und es wurden von dieser positive Signale zu einer möglichen Unterschreitung des Abstandes zum bestehenden Wald übermittelt. Diese Aussagen werden im Zuge der Vorprüfung konkretisiert und gegebenenfalls erforderliche Abstände durch die Festlegung einer Ff1 Fläche abgesichert. Die Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.01 – Daniel Martin Wiesmayr mj. bzw. ges. Vertreter Klaus u. Michaela Wiesmayr, Rosenkogelstr. 9, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 271/1, EZ 119, GB Jainzen, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.100 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich, dass keine wesentlichen negativen Stellungnahmen seitens der Dienststellen des Landes Oö. abgegeben werden, einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Reisenbichler war bei der Abstimmung nicht anwesend)
-------------------	--



b) **Nr. 7.02**, Grst. 237/3, GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 02. Feb. 2012 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine ortschaftsbezogene Abrundung ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum für eine geplante Niederlassung geschaffen werden soll. Es handelt sich hierbei um einen Lückenschluss im bestehenden Dorfgebiet. Die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit den Hinweisbereichen pseudostabiler Untergrund u. Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 02.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
7. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 25.05.2012 und endet für die öffentlichen Dienststellen am 22.06.2012.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde noch keine Stellungnahme eingereicht. Seitens des zuständigen Regionsbeauftragten Hr. DI Maier wurde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme gerechnet werden kann.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Parz. 237/3 KG Perneck im Einzugsgebiet des Sulzbaches, außerhalb von Gefahrenzonen, oberhalb des braunen Hinweisbereiches liegt. Auf eventuell vorhandenes geogenes Baugrundrisiko wird hingewiesen.

Die Einleitung von Dach- u. Oberflächenwässern in den rutschgefährdeten Unterliegerbereich darf nicht erfolgen. – Umwidmung Grünland, Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet ca. 770 m<sup>2</sup>.

In der Stellungnahme der Umweltschutz wird mitgeteilt, dass die Dienststelle aus Zeitgründen auf eine eigene fachliche Äußerung verzichtet. Die Umweltschutz schließt sich den Ausführungen des Naturschutzfachdienstes an.

Es wurden in den übrigen abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2012 wurden die bisher eingelangten Stellungnahmen beraten. Auf Grund der Dringlichkeit wurde ausnahmsweise die gesetzl. Stellungnahmefrist der Behörden nicht abgewartet, sondern die Dienststellen ersucht eine vorzeitige Stellungnahme abzugeben. Vom Büro Moser /Jaritz wurde in der Aussage zum

geogenen Baugrundrisiko festgestellt, dass für den Fall einer widmungsgemäßen baulichen Nutzung dieser Fläche mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist. Die Baulandeignung ist mit Auflagen, die im Bauverfahren umzusetzen sind, gegeben.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren, vorbehaltlich, dass bis zum vorliegen sämtlicher Behörden-Stellungnahmen keine wesentlichen negativen Stellungnahmen abgegeben werden, einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Die Umwidmung unterstützt die Umsetzung von Planungszielen der Gemeinde aus dem ÖEK Nr. 2/2012. Die gegenständliche Fläche ist im ÖEK als ortschaftsbezogene Abrundung Dorfgebiet vorgesehen. Die Antragsfläche grenzt an zwei Seiten an bereits bestehendes Bauland Dorfgebiet, sowie eine südliche Verkehrsfläche. Mit der Umwidmung des Gst. 237/3 als Dorfgebiet wird eine sinnvolle Situierung von Baukörpern im Bereich der Gst. 237/3 u. 236/3 ermöglicht und es kann die bestehende Baulücke entlang der südlich gelegenen Straße geschlossen werden. Diese Abrundung führt ebenso zu einer Verbesserung der Ausnutzbarkeit des bestehenden Baulandes. Die Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.02 – Ludwig u. Veronika Kuhn, Holzknechtstr. 91, 1100 Wien, Gst. 237/3, EZ 232, GB Perneck, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 770 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich, dass keine wesentlichen negativen Stellungnahmen seitens der Dienststellen des Landes Oö. abgegeben werden, einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

c) Nr. 7.03. Grst. 368/1 Teilfl. und 368/2. GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet nebst Eintragung einer Schutzzone im Bauland Ff3)

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 02. Feb. 2012 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine ortschaftsbezogene Abrundung ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum für einen Sohn u. dessen Familie geschaffen werden soll. Es handelt sich eine Arrondierung zum bestehenden Dorfgebiet. Die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit den Hinweissbereichen pseudostabiler Untergrund u. Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen. Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 02.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)

- mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
  3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
  4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
  5. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
  6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
  7. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
  8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 25.05.2012 und endet für die öffentlichen Dienststellen am 22.06.2012.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde noch keine Stellungnahme eingereicht. Seitens des zuständigen Regionsbeauftragten Hr. DI Maier wurde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme gerechnet werden kann.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die gegenständliche Umwidmungsflächen Parz. 368/2 u. Teil 368/1 KG Perneck randlich in der Gelben Gefahrenzone des Sulzbaches liegen. Die gegenständliche Umwidmung widerspricht nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren. – Umwidmung Grünland, Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet ca. 845 m<sup>2</sup>.

In der Stellungnahme der Umweltschutz wird mitgeteilt, dass die Dienststelle aus Zeitgründen auf eine eigene fachliche Äußerung verzichtet. Die Umweltschutz schließt sich den Ausführungen des Naturschutzfachdienstes an.

Herr Martin Gschwandtner stellt in seiner Stellungnahme fest, dass er bis zum 25. Mai 2012 als Nachbar bzgl. Umwidmung zu oben genannten Grundstücken beim hiesigen Stadamt - Bauabteilung – abgeben soll. Das GSt. 368/2 ist sein Eigentum und er hat nie einen Antrag auf Umwidmung gestellt. Bezgl. des Umwidmungsantrages von Johann u. Maria Gschwandtner möchte er mitteilen, dass dieses Grundstück (Teilfl. 368/1) richtigerweise an seine Liegenschaft angrenzt, er aber keine Zustimmung zur Umwidmung seines Grundstreifens (GSt. 368/2, EZ 241, KG Perneck) gibt.

Es wurden in den übrigen abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2012 wurden die bisher eingelangten Stellungnahmen beraten. Auf Grund der Dringlichkeit wurde ausnahmsweise die gesetzl. Stellungnahmefrist der Behörden nicht abgewartet, sondern die Dienststellen ersucht eine vorzeitige Stellungnahme abzugeben. Vom Büro Moser /Jaritz wurde in der Aussage zum geogenen Baugrundrisiko festgestellt, dass für den Fall einer widmungsgemäßen baulichen Nutzung dieser Fläche mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist. Die Baulandeignung ist mit Auflagen, die im Bauverfahren umzusetzen sind, gegeben.

Bei Erstellung des Änderungsplanes wurde um ein Anschneiden des Hanges zu vermeiden und die bestehende Kapelle zu schützen, eine Freifläche Ff3 (Freihaltung prägender geomorphologischer Besonderheiten (z.B. Hangbereich); Errichtung von Gebäuden sowie Geländeänderungen unzulässig) eingetragen. Diese Eintragung der Freifläche wurde dem Sohn des Antragstellers vor Einholung der Stellungnahmen vorgelegt und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen. Hr. Martin Gschwandtner hat sich in seiner Stellungnahme vom 9.5.2012 gegen die Umwidmung seines GSt. 368/2, EZ 241, KG Perneck ausgesprochen. Das GSt. 368/2 wurde im Zuge der Antragsstellung von Amts wegen einbezogen, da sonst die Voraussetzungen für eine Arrondierung im Sinne der Regelungen im ÖEK nicht erfüllt worden wären. Zudem haben die Antragssteller versichert,

die Zustimmung des Grundeigentümers (Bruder des Antragstellers) für die Umwidmung dieses Grundstückes rechtzeitig beizubringen.

Es wird daher empfohlen das Genehmigungsverfahren, vorbehaltlich dass eine Zustimmung von Hr. Martin Gschwandtner erreicht werden kann, bis zum vorliegen sämtlicher Behörden-Stellungnahmen keine wesentlichen Einwände erhoben werden, sowie eine Eintragung der Ff3 Fläche erfolgt. Falls es zu keiner Zustimmung des Hr. Martin Gschwandtner kommt, wird der Antrag zurückgestellt.

Zu den vorangeführten Stellungnahmen wird festgestellt, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Die Umwidmung unterstützt die Umsetzung von Planungszielen der Gemeinde aus dem ÖEK Nr. 2/2012. Die gegenständliche Fläche ist im ÖEK als ortschaftsbezogene Abrundung Dorfgebiet vorgesehen. Die Fläche grenzt südlich u. nördlich an gewidmetes und bereits bebautes Dorfgebiet, westlich an eine Verkehrsfläche. Zur Erhaltung des Hangbereiches wurde eine Schutzzone im Bauland – Freifläche Ff3 festgelegt. Auf Grund der abgeänderten Stellungnahme von Hr. Martin Gschwandtner vom 24.05.2012 worin er nach einer klärenden Besprechung und der dabei erzielten Einigung über die geplante Zufahrtssituation gegen die Umwidmung seines Gst. 368/2 sowie der Teilfl. Gst. 368/1, beide KG Perneck, von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet keinen Einwand erhebt. Es soll jedoch, um eine optimale Projektumsetzung ermöglichen, die Umwidmungsfläche geringfügig gegen Süden erweitert werden. Die Widmungsfläche würde somit von ges. ca. 845 m<sup>2</sup> auf ges. ca. 892 m<sup>2</sup> angepasst werden. Die Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.03 – Johann u. Maria Gschwandtner, Dorfstraße 3, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 368/1, EZ 23, GB Perneck, unter Einbeziehung des Gst. 368/2, EZ 241, KG Perneck, des Hr. Martin Gschwandtner, Dorfstraße 2, 4820 Bad Ischl, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, mit Eintragung der Schutzzone im Bauland Ff3, sowie der geringfügigen Erweiterung der Widmungsfläche im Ausmaß von ges. ca. 892 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich, dass keine wesentlichen negativen Stellungnahmen seitens der Dienststellen des Landes Oö. abgegeben werden, einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

d) Nr. 7.04. Grst. 134/4 Teilfl. GB Kaltenbach (von Grünland in Bauland Wohngebiet nebst Eintragung einer Schutzzone im Bauland Ff1)

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 02. Feb. 2012 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine Entwicklungsfläche für Wohnfunktion mit dem Vorbehalt Naturgefahren ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum für die Kinder geschaffen werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Arrondierung zum bestehenden Wohngebiet. Die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit den Hinweisbereichen Gleitung sowie Erd- u. Schuttströme in der Georisikokartierung ausgewiesen. Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 02.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
7. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 25.05.2012 und endet für die öffentlichen Dienststellen am 22.06.2012.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde noch keine Stellungnahme eingereicht. Seitens des zuständigen Regionsbeauftragten Hr. DI Maier wurde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme gerechnet werden kann.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Parz. 134/4 KG Kaltenbach im Einzugsgebiet des Kaltenbach/Zierlerbaches teilweise im Braunen Hinweisbereich Rutschung liegt. Die Umwidmung ist nur für den Teil außerhalb des Hinweisbereiches beantragt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen eines Bauverfahrens die Errichtung eines wasserundurchlässigen Kellers (gemäß den einschlägigen Vorschriften u. Richtlinien wie z.B. jene für Weiße Wannen) sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid mit auf zu nehmen. Einleitungen in den Kaltenbach/Zierlerbach sind nur in retentierter Form möglich und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Der das Grundstück durchquerende Kaltenbach/Zierlerbach, muss als offenes Gerinne geführt werden. Gegebenenfalls sind die Ufer gegen Erosion zu sichern, dafür ist bei der BH Gmunden ein wasserrechtliches Einreichprojekt einzureichen und eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. – Umwidmung Grünland, Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Wohngebiet ca. 550 m<sup>2</sup>.

In der Stellungnahme der Umweltschutz wird mitgeteilt, dass die Dienststelle aus Zeitgründen auf eine eigene fachliche Äußerung verzichtet. Die Umweltschutz schließt sich den Ausführungen des Naturschutzfachdienstes an.

Es wurden in den übrigen abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2012 wurden die bisher eingelangten Stellungnahmen beraten. Auf Grund der Dringlichkeit wurde ausnahmsweise die gesetzl. Stellungnahmefrist der Behörden nicht abgewartet, sondern die Dienststellen ersucht eine vorzeitige Stellungnahme abzugeben. Vom Büro Moser /Jaritz wurde in der Aussage zum geogenen Baugrundrisiko festgestellt, dass für den Fall einer widmungsgemäßen baulichen Nutzung dieser Fläche mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies betrifft aber nur eine südliche Teilfläche (der südliche Teil ist von einer Bebauung freizuhalten). Die Baulandeignung ist mit Auflagen, die im Bauverfahren umzusetzen sind, gegeben. Der südliche Teil darf nicht bebaut werden bzw. darf kein Eingriff stattfinden. Bei Erstellung des Änderungsplanes wurde ein Freifläche Ff1 (Freihaltung Abstandsbereich Forst, Gewässer, Naturgefahren: Errichtung von Gebäuden unzulässig) im Bereich des bestehenden

Bachlaufes eingetragen. Diese Eintragung der Freifläche wurde dem Antragsteller vor Einholung der Stellungnahmen vorgelegt und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Freifläche deckt sich mit den Forderungen Büro Moser / Jaritz.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren, vorbehaltlich, dass bis zum vorliegen sämtlicher Behörden-Stellungnahmen keine wesentlichen negativen Stellungnahmen abgegeben werden, einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Die Umwidmung unterstützt die Umsetzung von Planungszielen der Gemeinde aus dem ÖEK Nr. 2/2012. Die gegenständliche Fläche ist im ÖEK als Entwicklungsfläche Wohnfunktion mit Vorbehalt Naturgefahren vorgesehen. Die Antragsfläche liegt im Anschlussbereich an bereits als Wohngebiet gewidmetes Bauland. Durch die Umwidmung kann im Zusammenschluss mit dem bereits als Wohngebiet gewidmeten Bauland eine bessere Ausnutzbarkeit der Bauplätze und Situierung der geplanten zwei Baukörper bzw. zwei Bauplätze ermöglicht werden. Die südliche Grenze der Umwidmungsfläche entspricht der maßstabgetreuen Siedlungsgrenze gem. ÖEK 2/2012. Zur Erhaltung des Fließgewässers wurde daher eine Schutzzone im Bauland Ff 1 festgelegt. Diese südliche Teilfläche ist ohnehin lt. Stellungnahme Büro Moser/Jaritz von einer Bebauung freizuhalten. Die Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.04 – Manfred u. Birgit Nussbaumer, Tänzlgasse 3, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 134/4, EZ 552, GB Kaltenbach, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet mit Eintragung einer Schutzzone im Bauland Ff 1, im Ausmaß von ges. ca. 550 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich, dass keine wesentlichen negativen Stellungnahmen seitens der Dienststellen des Landes Oö. abgegeben werden, einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

e) Nr. 7.05, Grst. 237/1 Teilfl., GB. Perneck (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 02. Feb. 2012 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine ortschaftsbezogene Abrundung ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Arrondierung zum bestehenden Dorfgebiet. Die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit den Hinweisbereichen pseudostabiler Untergrund u. Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen. Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 02.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
7. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 25.05.2012 und endet für die öffentlichen Dienststellen am 22.06.2012.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde noch keine Stellungnahme eingereicht. Seitens des zuständigen Regionsbeauftragten Hr. DI Maier wurde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme gerechnet werden kann.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Parz. 237/1 KG Perneck im Einzugsgebiet des Sulzbaches, außerhalb von Gefahrenzonen, oberhalb des braunen Hinweisbereiches liegt. Auf eventuell vorhandenes geogenes Baugrundrisiko wird hingewiesen.

Die Einleitung von Dach- u. Oberflächenwässern in den rutschgefährdeten Unterliegerbereich darf nicht erfolgen. – Umwidmung Grünland, Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet ca. 655 m<sup>2</sup>.

In der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde wird mitgeteilt, dass die Dienststelle aus Zeitgründen auf eine eigene fachliche Äußerung verzichtet. Die Umweltschutzbehörde schließt sich den Ausführungen des Naturschutzfachdienstes an.

Es wurden in den übrigen abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2012 wurden die bisher eingelangten Stellungnahmen beraten. Auf Grund der Dringlichkeit wurde ausnahmsweise die gesetzl. Stellungnahmefrist der Behörden nicht abgewartet, sondern die Dienststellen ersucht eine vorzeitige Stellungnahme abzugeben. Vom Büro Moser /Jaritz wurde in der Aussage zum geogenen Baugrundrisiko festgestellt, dass für den Fall einer widmungsgemäßen baulichen Nutzung dieser Fläche mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist. Die Baulandeignung ist mit Auflagen, die im Bauverfahren umzusetzen sind, gegeben.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren, vorbehaltlich, dass bis zum vorliegen sämtlicher Behörden-Stellungnahmen keine wesentlichen negativen Stellungnahmen abgegeben werden, einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Die Umwidmung unterstützt die Umsetzung von Planungszielen der Gemeinde aus dem ÖEK Nr. 2/2012. Die gegenständliche Fläche ist im ÖEK als ortschaftsbezogene Abrundung Dorfgebiet vorgesehen. Die Antragsfläche grenzt östlich u. südlich an bereits gewidmetes Bauland Dorfgebiet. Alle Grundstücke die unmittelbar an das Gst. 237/1 angrenzen sind bereits bebaut. Durch die künftig mögliche Bebauung des Gst. 237/1 kann eine Baulücke entlang der bestehenden Gemeindefeldstraße geschlossen werden, die bereits über alle Aufschließungsvoraussetzungen verfügt. Um das bestehende Orts- u. Landschaftsbild



möglichst erhalten zu können, ist bei der Situierung der Baukörper jedoch auf den bestehenden Baumbestand zu achten und dieser im Bereich der nördlichen Grundgrenze möglichst zu erhalten. Dadurch soll ein harmonischer Übergang zwischen Grünland u. Bauland auch künftig gewährleistet werden. Die Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.05 – Günter Schiendorfer, Hochfelderweg 2, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 237/1, EZ 75, GB Perneck, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 655 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich, dass keine wesentlichen negativen Stellungnahmen seitens der Dienststellen des Landes Oö. abgegeben werden, einzuleiten. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

### **Pkt. 16. Bebauungsplan „Altstadt Linkes Traunufer“, Abänderungen, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

#### a) Nr. 15, Grst. 73/3, GB Bad Ischl (Ermöglichung einer eingeschößigen Bebauung (Hofbereich) und Richtigstellung Nebengebäude)

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985– Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 12. Sitzung für Bauangelegenheiten vom 14. 05. 2012. Laut Antragsteller ist es notwendig am Objekt Sanierungsarbeiten durchzuführen. Um eine sinnvolle Sanierung zu ermöglichen, wäre die Ermöglichung einer eingeschößigen Erweiterung im Bereich des bestehenden Innenhofes notwendig.

Um den Charakter des Gebäudes zu wahren, soll durch Fr. Mag. Schönegger als Ortsplanerin eine optimale Lösung gesucht werden. Weiters ist eine Richtigstellung des Planes unter Berücksichtigung des Bestandes (Nebengebäude) notwendig. Da die geplante Änderung eine Standortverbesserung erreicht werden soll, wird den Zielen im ÖEK entsprochen, wonach heimische Betriebe gestärkt und eine Nachverdichtung erfolgen soll.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 12. Sitzung vom 14. 05. 2012 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	15
Antragsteller	Markus Kogler, Gschwandt 138, 4822 Bad Goisern
Grundstück	73/3
EZ	429
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 94 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet, Sonderbauweise, II Geschoße, GFZ 0,8 – mit Abgrenzung nur für das Hauptgebäude



Widmung beantragt / erforderl.	BBPL-Änderung Linkes Traunufer, Ermöglichung einer eingeschößigen Bebauung (Hofbereich), Richtigstellung Nebengebäude
Begründung Antragsteller	Sanierung / Standortverbesserung
Begründung Ausschuss	Standortverbesserung

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Bebauungsplanänderung Nr. 15 des Bebauungsplanes B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**b) Nr. 16, Grst. 26, GB Bad Ischl (Bereich Bauteil 2 ehem. „Daysha“ und Turnsaaltrakt HS II, Anpassung GH 16,04 und GFZ 3,65 – max. Höhe für Dachaufbauten 18,87 m)**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 12. Sitzung für Bauangelegenheiten vom 14.05.2012. Beim vorliegenden Antrag als wurden Überlegungen angestellt, um für den Turnsaaltrakt der HS II die gleiche Höhenentwicklung wie beim westl. Teil des Objektes Schulgasse 9 zu ermöglichen und so eine Option für einen etwaigen Ausbau dieses Gebäudeteiles zu erreichen. Dies würde eine bessere Verwertbarkeit für das Hauptschulareal bedeuten. Als Attikaoberkante würde jene vom Objekt Schulgasse 9 herangezogen und Dachaufbauten wären bis zu der Höhe des Dachaufbaues beim Objekt Schulgasse 9 möglich. Diese Bebauungsplanänderung würde die Maximallösung darstellen, wobei eine Beeinträchtigung des noch Gesamteindruckes vermieden würde. Der Bauausschuss stimmte mehrheitlich gegen die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Es wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte **nicht** eingeleitet werden.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>16</b>
Antragsteller	Dr. Kurt Waldhör, im Namen von Fa. Huber&Drott GmbH & Co OG Laxenburgerstr. 29, 2351 Wiener Neudorf
Grundstück	26
EZ	207
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	
Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet, Sonderbauweise, III + D, GFZ 3,65 – GH 16,04m u. max. Höhe für Dachaufbauten 18,56m
Widmung beantragt / erforderl.	BBPL-Änderung Linkes Traunufer, Bereich Bauteil 2 Daysha u. Turnsaaltrakt HSII Anpassung GH 16,04 u. GFZ 3,65 – ma. Höhe für Dachaufbauten 18,87m
Begründung Antragsteller	
Begründung Ausschuss	keine Änderung

Es wird daher der Antrag gestellt, der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Bebauungsplanänderung Fa. Huber&Drott – Antrag auf Anpassung dr Höhen für Dachaufbauten u. Erweiterung der Aufbaumöglichkeit –zum Bebauungsplan B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer **nicht** statt zu geben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**Pkt. 17. Bebauungsplan „Altstadt Rechtes Traunufer“, Abänderung Nr. 21, Grst. 581, GB. Bad Ischl (geringfügige Anpassung der Baufluchtlinie), Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Seitens der betroffenen Grundeigentümer, bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-17/1989 „Altstadt Rechtes Traunufer“ eingereicht. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 11. Sitzung für Bauangelegenheiten vom 07. 02. 2012. Laut Begründung des Antragstellers ist die Abänderung der Baufluchtlinie notwendig. Auf dem Gst. 581, im östlichen Anschluss an die geplante Garage, soll die Möglichkeit eines Vorsprunges von ca. 1,70 m auf einer Länge von ca. 3,70 m und im südlichen Anschluss eine Erweiterung um ca. 1,0 m mit einer Höhe von max. 4,0 m geschaffen werden. Da diese Maßnahmen zu einer Verdichtung des Stadtkernes beitragen, liegen diese im öffentlichen Interesse und stehen den Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 11. Sitzung vom 07.02.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Bebauungsplanänderung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
2. Wildbach- u. Lawinverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG Oö, Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBB – Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahnhofstr.3, 4020 Linz
6. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat, Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Behörden am 30.05.2012 und für die Nachbarn am 02.05.2012.

In der Stellungnahme der Dion. für Landesplanung, wirtsch. u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wird festgestellt, dass durch diese Planänderung, welche ausgehend von der rechtswirksamen Änderung Nr. 17/2011 eine zusätzliche, geringfügige Erweiterung der mit Garagen bebaubaren Flächen auf der Liegenschaft Gst Nr. 581, KG Bad Ischl vorsieht, überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

In der Stellungnahme der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird mitgeteilt, dass im Bauverbotsbereich der Eisenbahn die Errichtung von Bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahnges. 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber u. dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Einfahrtsignal bis Einfahrtsignal) ein Bereich von 12m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12m - Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- u. Widmungsverhältnissen. Der erforderliche Sichtraum für Eisenbahnkreuzungen muss freigehalten werden. Bei einer gleisseitigen Bepflanzung muss darauf geachtet werden, dass mit dieser 12,00m ab Gleisachse abgerückt wird. Es darf keinesfalls zu einer Verunreinigung der Bahnanlagen kommen. Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassen-Lagen. Bezüglich Lärmschutz wird darauf hingewiesen, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende

Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmeinwirkung des Bahnbetriebes notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch wenn sich im Falle der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, der Steigerung der Zugdichte, Ausbau der Trasse od. anderer Maßnahmen der Lärmpegel erhöhen sollte. Gleiches gilt für sämtliche Emissionen, insbesondere Elektromog, Erschütterungen, die durch den Bahnbetrieb entstehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches (je 25 m beiderseits der Leitungssachse gem. §43-alt§39 Eisenbahngesetz 1957 Nov. 2006) von 110kV Bahnstromanlagen die ÖBB-Infrastruktur AG GB Kraftwerke-Bahnstromleitungen Linz, zu jeder Behördenverhandlung einzuladen ist, bzw. hat der Bauwerber diese im Wege einer Bauverhandlung einzuladen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so fern überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbargegen die geplante Abänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

In der 12. Sitzung Bauangelegenheiten vom 14.05.2012 wurden die Stellungnahmen beraten. Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Abschließend kann zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

Mit der Errichtung von Garagen soll eine zeitgemäße Nutzung u. Ergänzung der Nebengebäude erfolgen. Ausgehend von der bereits rechtskräftigen Änderung Nr. 17 soll durch eine geringfügige Anpassung der Baufluchtlinie eine Strukturierung der Baukörper ermöglicht werden. Es werden dabei bestehende Strukturen nicht negativ beeinflusst. Der Änderung steht den Planungen der Gemeinde nicht entgegen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

Ein Denkmalschutz für dieses Objekt bzw. für diesen Bereich besteht nicht. Die von der Abänderung betroffenen Grundstücke sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauland - Wohngebiet ausgewiesen. Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag), sowie eine Beschreibung über die Lage, Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Es wird daher empfohlen, dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 21, zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-17/1989 - Altstadt Rechtes Traunufer, Gst. 581, EZ 263, KG Bad Ischl - geringfügige Anpassung Baufluchtlinie - stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **Pkt. 18. Verkehrsmaßnahmen**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

### a) Behindertenparkplatz hinter der Post (Bgm.-F.-Müllegger-Straße), Verlegung zum westlichen Aufgang des Wolfshügels

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehende Verordnung zur o. a. Verkehrsmaßnahme zu beschließen:

## Verordnung

betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Bad Ischl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2012 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 40 Abs. 2 Z.4, § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und lit. d, § 94 d Z. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet:

### § 1

Beim westlichen Aufgang zum Wolfshügel wird für einen Stellplatz das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ angeordnet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29 b StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden (Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960).

### § 2

Die Verordnung des Gemeinderates vom 28.3.2008, Zl. ADir-1359/2-2008 (GR-Beschluss vom 27.3.2008) wird aufgehoben.

### § 3

Der örtliche Geltungsbereich der Vorschriftszeichen nach § 1 wird in der Anlage 1 rot eingezeichnet dargestellt und ist die Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

### § 4

Die Verkehrszeichen gemäß § 1 sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

b) Verordnung eines Fahrverbotes bei der Zufahrt zur VS Concordia „ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“

Es wird der Antrag gestellt, die vorstehend genannte Verkehrsmaßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beantragen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **Pkt. 19. Ortschaftspolizeiliche Vorschriften, Anpassung bzgl. Modellflugverbot und Streichung einer obsoleten Bestimmung**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde sehen ein ausnahmsloses Verbot der Modellfliegerei vor. Aufgrund eines Lokaltermines am 10. Mai, bei welchem am Sportplatz in Haiden einige sehr leise, elektrisch betriebene, Flugmodelle vorgeführt wurden, erscheint es vorstellbar, diese Bestimmung dahingehend zu lockern, dass Modellfluggeräte mit Elektromotor (sofern ohne sog. „Inpellerantrieb“) über unbebautem Gebiet von diesem Verbot ausgenommen werden könnten. Die entsprechende Genehmigung der jeweils betroffenen Grundeigentümer ist ohnehin Voraussetzung. In Anlehnung an die Regelung „lärmender Tätigkeiten“ in den bestehenden ortspolizeilichen Bestimmungen soll eine zeitliche Begrenzung des Modellfliegens auf Werktage, von 9.00 bis 12 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr, jedoch ganztägig, erfolgen.

Außerdem soll jene Bestimmung in den ortspolizeilichen Vorschriften ersatzlos gestrichen werden, wonach „...das Fahren mit Kinderwägen in der Nähe des Musikpavillons während der Kurkonzerte verboten“ ist.

Es wird daher der Antrag gestellt, die nachstehende Verordnung zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Verordnung**  
des Gemeinderates vom ....

Gem. Art. 118, Abs.6 BVG in Verbindung mit § 41 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr.91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 1/2012 wird verordnet:

**§ 1**

§ 2, Satz 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 30. Mai 1969 (Ortspolizeiliche Vorschriften für das Gemeindegebiet Bad Ischl) wird aufgehoben.

**§ 2**

§ 6 der Verordnung des Gemeinderates vom 30. Mai 1969 (Ortspolizeiliche Vorschriften für das Gemeindegebiet Bad Ischl) wird abgeändert und lautet wie folgt:

*„§ 6: Modellfluggeräte dürfen - unbeschadet bestehender landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen - ganzjährig nicht in Betrieb genommen werden. Von diesem Verbot sind elektrisch betriebene Fluggeräte (ohne sog. „Inpellerantrieb“) über unbebautem Gebiet, an Werktagen, von 9.00 – 12.00 und von 15.00 – 20.00 ausgenommen.“*

**§ 3**

Diese Verordnung wird gem. §94, Abs.3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in kraft.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**Pkt. 20. Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl, Verleihung an Kammersänger Spas Wenkoff**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Ausschuss für Kultur, Stadtentwicklung, Verkehr und Europaangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2012 dem Gemeinderat vorgeschlagen, Herrn Kammersänger Spas Wenkoff das Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl zu verleihen.

Spas Wenkoff wurde am 23. September 1928 in Weliko Tarnowo (Bulgarien) geboren und lebt seit 15.5.1984 mit seiner Gattin in Bad Ischl, am Traunkai.

Aus den anfänglichen Tenorpartien seiner Karriere im Operettenfach entwickelte sich bald der strahlende Heldentenor, der vor allem in Partien in den großen Opern von Richard Wagner bekannt und berühmt wurde (Tristan, Tannhäuser, Siegfried, Siegmund, etc.). Er erhielt in Österreich und in Deutschland den Titel „Kammersänger“

Es wird daher der Antrag gestellt, Herrn Kammersänger Spas Wenkoff das Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

## **Pkt. 21. Oberösterreichische Landesausstellung, Bewerbung, Beschlussfassung**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Das Land Oberösterreich hat Bad Ischl und die anderen regis - Mitgliedsgemeinden eingeladen, sich gemeinsam um die Ausrichtung einer Oberösterreichischen Landesausstellung – voraussichtlich im Zeitraum 2020 bis 2028 - zu bewerben. Auf Grundlage eines Exposés von Dr. Michael Kurz soll der Arbeitstitel der Ausstellung „Salzkammergut – Innovation aus Tradition“ lauten. Zusätzlich zu den regis – Mitgliedsgemeinden sollen auch Strobl und St. Gilgen zur Mitwirkung eingeladen werden. Als Schauplätze der Landesausstellung sind für Bad Ischl nach jetzigem Stand das Haus Lauffen 15, sowie das Museum der Stadt Bad Ischl und das Leharmuseum vorgesehen. Von den Gemeinden sind dbzgl. entsprechende Beschlüsse im Gemeinderat zu fassen und an die regis zu übermitteln, welche als Koordinierungsstelle den Antrag an das Land richten wird.

Es wird daher der Antrag gestellt, dass sich die Stadt Bad Ischl im Sinne des Vorgeführten beim Land Oberösterreich um die Ausrichtung einer Landesausstellung mit den Schauplätzen Lauffen 15, dem Museum der Stadt Bad Ischl und dem Leharmuseum bewirbt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **Pkt. 22. Auszeichnung „Junge Gemeinde“, Beantragung beim Land Oberösterreich**

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR. Ines Schiller, BEd

Für die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Jugendzentrum
- Jugendreferentin
- Fortbildung der Jugendreferentin
- JungbürgerInnenfeier
- Veranstaltungen für Jugendliche
- Workshops aus dem Angebot des Jugendreferates
- Gemeinderatsbeschluss

Mindestens 20 Punkte müssen für die Auszeichnung erreicht werden, 24 Punkte hat Bad Ischl bereits. Mit der Auszeichnung gewährt die Oö Landesregierung alle 2 Jahre eine Unterstützung für Jugendveranstaltungen.

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Jugendausschusses der Antrag gestellt, die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ zu beantragen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **Pkt. 23. Städt. Parkbad, Badeordnung, Änderung**

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR. Ines Schiller, BEd

Da die Badeordnung das letzte Mal im Jahr 2007 überarbeitet wurde und einige Bestimmungen veraltet sind, soll diese auf den aktuellsten Stand gebracht werden.



Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Jugendausschusses der Antrag gestellt, die nachstehende Badeordnung für das Städt. Parkbad in der geringfügig abgeänderten Fassung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**BADEORDNUNG  
FÜR DAS STÄDT. PARKBAD BAD ISCHL**  
(Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2012)

1.

Die Besuchszeiten des Freibades sind auf besonderen Anschlägen ersichtlich. Eintrittskarten werden an der Badekassa zu den bekannt gegebenen Tarifbestimmungen ausgegeben. ~~Beim Verlassen des Bades sind die Einzel Eintrittskarten samt Kabinenschlüssel bei der Badekassa abzugeben. Für abhanden gekommene oder nicht benützte Karten wird kein Ersatz geleistet.~~ **Beim Verlassen des Bades sind die Kabinenschlüssel an der Badekassa abzugeben. Für abhanden gekommene Karten wird kein Ersatz geleistet.**

2.

Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.

Die im Bereich der Badeanlage angebrachten Hinweistafeln und Benützungsvorschriften sind unbedingt zu beachten, insbesondere die Hinweise bei der Wasserrutsche und den Sprungtürmen.

4.

Personen, deren Besuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen (wie z.B. gesundheitlicher oder hygienischer Natur) verwehrt werden. Gegenstände und Tiere (Hunde etc.), welche die persönliche Sicherheit der Badenden gefährden können, dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.

5.

Das Bad ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur allgemeinen Benützung offen. Das Schwimmbecken wird nur bei besonderen Veranstaltungen geschlossen. Das Sprungbrett darf nur benützt werden, wenn der Sprungbereich frei ist. Die Sicherheitshinweise sind zu beachten

6.

Im Mutter-Kind-Bereich dürfen sich nur Kinder bis zu 6 Jahren, sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte aufhalten. Das Sportbecken darf von Nichtschwimmern nicht benützt werden. Kinder unter 8 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden und dass sie andere Badegäste nicht gefährden und belästigen bzw. Sachbeschädigungen verursachen. Aufsichtspersonen von Gruppen (Schulklassen, Vereine und andere Organisationen) haften für die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen und sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Es gilt die Aufsichtspflicht.

7.

Badegästen und Badebesuchern ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet.

8.

Jeder Badegast hat vor Benützung der Schwimmbecken die Reinigungsbrause zu benützen. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder Waschmittel und das Ausschwemmen von



Badekleidung im Becken und den dort befindlichen Brausen ist untersagt. Dafür stehen Ihnen die Warmwasserduschen im Eingangsbereich zur Verfügung.

9.

Jede Verunreinigung des Badebeckens oder einer anderen Anlage des Bades ist strengstens verboten.

10.

Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben. In der ganzen Badeanlage ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Es wird gebeten, keine Trinkgläser vom Buffet zur Liegewiese mit zu nehmen.

11.

Schreien, Lärmen und Belästigung der Mitbadenden, ~~insbesondere durch Radio, Kassettenrecorder etc.~~ ist verboten. Im Sportbecken ist das Springen, Tauchen, Spritzen untersagt. Spiele mit Geräten, Bällen etc. sind nur mit Zustimmung des Badepersonals gestattet. Schwimmgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Badepersonals verwendet werden. Das Reservieren von Plätzen auf den Liegepritschen oder Bänken ist nicht statthaft. Fotografieren von Badegästen ist nur mit deren Zustimmung gestattet. Das Fußballspielen auf der Liegewiese ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

12.

Für die Sicherheit im Badebetrieb sorgt der Bademeister, ~~welcher vom Österreichischen Wasserrettungsdienst (ÖWRD) unterstützt wird.~~ Die Badeverwaltung haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Geldbeträge, sowie für Verletzungen, Unfälle, Schäden und Folgeschäden, die durch Missachtung der Badeordnung oder anderer kundgemachter Vorschriften oder durch Hinweise des aufsichtsführenden Organs durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt, sowie durch dritte Personen verursacht wurden.

13.

Liegestühle und andere Einrichtungen können nach Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr und nach Maßgabe des Vorhandenseins entliehen und benützt werden. Beschädigungen solcher Einrichtungen sind zu ersetzen.

14.

**Die Benützung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rutschen auf den Knien ist verboten. Nichtschwimmern ist die Benützung untersagt. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.**

15.

Badbesucher, welche sich der Badeordnung und den Hinweisen des Badepersonals widersetzen oder Anordnungen missachten, können zum Verlassen des Bades angehalten werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsentgelte zu haben.

Beschwerden sind beim Bademeister oder beim Stadamt vorzubringen. Unfälle sind sofort dem Bademeister zu melden.

*StR. Fuchs: kritisiert die Entscheidung im zuständigen Ausschuss, in der Badeordnung den Passus über die Dienste der Wasserrettung zu streichen. Er kennt das Schreiben der Wasserrettung nicht. Als für die Sicherheit zuständiger Stadtrat wäre nach seiner Meinung auch er in diese Entscheidung einzubinden gewesen, um eine Lösung zu finden. Möchte darüber auch in seinem Ausschuss beraten. Erläutert Statistik, wonach das Ertrinken zweithäufigste Unfallursache bei Kindern ist. Sieht Qualitätsverlust. Will die Wasserrettung im Parkbad vertreten sehen, Streichung des fraglichen Passus in der Badeordnung ist für ihn nicht akzeptabel. Bedauert, dass mangels Wasserrettung auch keine Schwimmkurse mehr angeboten werden.*

**StR. Schiller:** Passus wurde aufgrund des Schreibens der Wasserrettung, wonach heuer wegen Personalmangel kein Dienst im Parkbad verrichtet werden kann, gestrichen. Es wäre ihr auch lieber, wenn die Wasserrettung ihren Dienst versieht, aber keine Möglichkeit zur Zwangsverpflichtung. Bzgl. Schwimmkurse ist sie, StR. Schiller, als Lehrerin berechtigt, Kurse abzuhalten, jedoch keine div. Abzeichen zu verleihen. Sie wird gemeinsam mit dem Eltern-Kind-Zentrum freiwillig Schwimmkurse anbieten.

**StR. Fuchs:** übt Kritik an Vorgangsweise und mangelnde Tarif-Staffelung bei Schwimmkursen.

**StR. Wimmer:** bedauert, dass die Wasserrettung im Parkbad nicht mehr zur Verfügung steht. Die Wasserrettung hat auch Geld für Schwimmkurse verlangt.

**LT-Abg. GR. Reitsamer:** Sicherheit der Badegäste steht an erster Stelle. Geht davon aus, dass die Bademeister dafür sorgen. Die Wasserrettung kann man nicht zwangsverpflichten. Es wird von den Verantwortlichen dafür Sorge getragen, dass das Parkbad zur Zufriedenheit der Bevölkerung geführt wird.

**StR. Loidl:** Die Sicherheit im Städt. Parkbad ist mit dem bestehenden Personal in jeder Hinsicht gewährleistet; dies auch als Botschaft an die Presse.

**Bgm. Heide:** es werden im Interesse unserer Bevölkerung alle Erfordernisse für einen ordnungsgemäßen Betrieb im Städt. Parkbad erfüllt.

**GR. DI. Laimer:** es geht nicht darum, die Sicherheit im Parkbad zu hinterfragen, welches gute Besucherzahlen aufweist. Kritik an der Vorgangsweise der Wasserrettung, wodurch keine Zeit blieb, Alternativen zu finden. Er wird sich der Stimme enthalten.

<b>Beschluss:</b>		
3	Stimmenthaltungen	StR. Fuchs GR. DI. Laimer GRE. Aster
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## Pkt. 24. Allfälliges

- GR. J. Kogler: verweist nochmals auf die Problematik bei den Hubschauberlandungen und -abflügen speziell in Sulzbach/Lauffen und ersucht den Bürgermeister, im Rahmen seiner Möglichkeit, Entscheidungen im Sinne der lärmgeplagten Bevölkerung zu treffen.

Bgm. Heide: ist im Rahmen seiner Möglichkeiten generell sehr restriktiv bei Hubschrauberflügen.

- LT-Abg. GR. Reitsamer: erläutert den Stand des Projektes „Feuerwehr 2030“.

Bgm. Heide richtet an GR. Reitsamer die Frage, ob dieser einem Vorschlag des Landes, den Zeitraum bei der Nachbeschaffung von Fahrzeugen von 25 auf 30 Jahren anzuheben bzw. dass die Kommandanten künftig nicht mehr von der Mannschaft gewählt, sondern vom Land ernannt werden, zustimmen wird.

LT-Abg. GR. Reitsamer: kann das erst beurteilen, wenn der fertige Vorschlag zur Beratung dem zuständigen Ausschuss des Landtages im Herbst vorliegt.

GR. Pilz: die Feuerwehren kennen ihre Aufgaben und benötigen für deren Erfüllung die bestmögliche Ausrüstung. Hoffte, dass dem Land dies auch bewusst ist.

- StR. Loidl: teilt mit, dass nun mit der Bau des Altenheimes auf dem ehem. Kreuzschwesternareal in den letzten Tagen begonnen wurde.
- StR. Fuchs: übt Kritik am ESM-Vertrag. Die FPÖ lehnt diesen kategorisch ab.
- StR. Fuchs: bedauert Schreiben von LH-Stv. Ackerl zum Anliegen der Gemeinde bzgl. Aufstockung der Städt. Sicherheitswache. Kündigt für Sommer Gesprächsrunde/Arbeitskreis zur Situation der Städt. Sicherheitswache an. Die Fraktionen sind eingeladen, daran mitzuwirken.
- StR. Fuchs und GR. DI. Laimer gratulieren StR. Wimmer zum Geburtstag. Dank für Zusammenarbeit.
- Bgm. Heide ad Resolution Bezirksgericht: LH Dr. Pühringer hat mitgeteilt, dass der Standort Bad Ischl bestehen bleibt. Gerichtsvorsteherin Dr. Hofbauer hat sich beim Bürgermeister für die Bemühungen der Stadtgemeinde schriftlich bedankt.

## **Pkt. 25. Personalangelegenheiten**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

### 1. Dienstpostenplanänderung, Umwandlung Beamtenplanstelle W2 III-IV ad personam in eine VB-Planstelle GD 16.8

Nachdem der Wachebeamte Eisl Josef mit Wirksamkeit 1. Juli 2012 auf den DP W2 III-IV befördert wird, soll die Beamtenplanstelle W2 III-IV ad personam Eisl Josef in eine VB-Planstelle der Funktionslaufbahn GD 16.8 umgewandelt werden.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die Beamtenplanstelle W2 III-IV ad personam Eisl Josef in eine VB-Planstelle der Funktionslaufbahn GD 16.8 umzuwandeln.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 2. Dienstpostenplanänderung, Umwandlung Beamtenplanstelle P3 I-III ad personam P2 in eine VB-Planstelle GD 23.1.

Nachdem der Gemeindebeamte Müllegger Karl mit Ablauf des 30. September 2012 in den Ruhestand treten wird, soll die Beamtenplanstelle in eine VB Planstelle der Funktionslaufbahn GD 23.1. mit Wirksamkeit 1. Oktober 2012 umgewandelt werden.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die Beamtenplanstelle P3 I-III ad personam P2 mit Wirksamkeit 1. Oktober 2012 in eine VB-Planstelle der Funktionslaufbahn GD 23.1. umzuwandeln

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 3. Bestellung einer Koordinatorin gemäß § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/1999 idgF dürfen die im § 1 Abs. 1 leg. cit. genannten Bediensteten aufgrund des Geschlechtes, im Zusammenhang mit einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis, unmittelbar oder mittelbar, nicht diskriminiert werden. Es ist daher in Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen vom Gemeinderat zu beschließen, dass eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen sind. Die Koordinatorin ist mit Ihrer

ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister für einen Bereich, für mehrere oder für alle Dienststellen für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Die Bedienstete Panzl Dagmar wurde über Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2000 und 22. Juni 2006 und ihrer ausdrücklichen Zustimmung für die Zeit vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2006 und vom 1. Juni 2006 bis zum 30. Juni 2012 zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienstnehmer/innen aller Dienststellen der Stadtgemeinde Bad Ischl bestellt. Frau Panzl möchte dieses Amt weiterhin übernehmen und es wird daher der Antrag gestellt, Frau Panzl Dagmar mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2012 für die Dauer von sechs Jahren zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienststellen des Stadtamtes Bad Ischl zu bestellen.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, Frau Panzl Dagmar gemäß § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2012 für die Dauer von sechs Jahren zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienststellen der Stadtgemeinde Bad Ischl zu bestellen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Ende: 18.50 Uhr

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
StR. Thomas Loidl	SPÖ	
Vizebgm. Christian Zierler	ÖVP	
GR. DI. Andreas Laimer	FPÖ	
LT-Abg. GR. Markus Reitsamer	GRÜNE	